



HVBG

HVBG-Info 04/1983 vom 28.04.1983, S. 0019 - 0021, DOK 372.3/017-BSG

**Zum Begriff Familienwohnung - Unterkunft - gleichwertiger
Lebensmittelpunkt gemäß § 550 S. 2 RVO a.F. - BSG-Urteil vom
29.04.1982 - 2 RU 44/81**

Zum Begriff Familienwohnung - Unterkunft - gleichwertiger
Lebensmittelpunkt gemäß § 550 S. 2 RVO a.F;
hier: BSG-Urteil vom 29.04.1982 - 2 RU 44/81 - (Zurückverweisung
an das LSG) - Bezugnahme auf BSG-Urteil vom 23.06.1977
- 8 RU 98/76 -

Das BSG hat mit Urteil vom 29.04.1982 - 2 RU 44/81 - zum Begriff
der ständigen Familienwohnung i.S. von § 550 Satz 2 RVO a.F.
folgendes entschieden:

1. Bei dem Begriff der Familienwohnung spielen auch psychologische
und soziologische Merkmale eine wesentliche Rolle, zu denen
u.a. das Zusammengehörigkeitsgefühl mit anderen Menschen wie
der Mutter und den Freunden zählt (vgl. BSG-Urteil vom
29.11.1963 - 2 RU 56/63 - BSGE 20, 110).
2. § 550 Satz 2 RVO a.F. setzt voraus, daß am Ort der Tätigkeit
oder in dessen Nähe lediglich eine "Unterkunft" bestand. Ihr
steht "seine ständige Familienwohnung" außerhalb des Ortes der
Tätigkeit gegenüber. Aus diesem gesetzlichen Erfordernis hat
das BSG von Anfang an gefolgert, daß § 550 Satz 2 RVO a.F. nur
in Fällen anwendbar ist, in denen der Versicherte nur eine
einzige Familienwohnung besitzt. Sind dagegen zwei
gleichwertige Familienwohnungen an verschiedenen Orten
vorhanden, so ist § 550 Satz 2 RVO a.F. nicht anwendbar und
nach § 550 RVO a.F. nur die nächstgelegene Wohnung maßgebend
(vgl. u.a. BSG-Urteil vom 23.06.1977 - 8 RU 98/76 -).

BSG-Urteil vom 23.06.1977 - 8 RU 98/76:

Familienwohnung (§ 550 RVO)

Fährt ein Versicherter (Vers), der am Arbeitsort lediglich eine
"Unterkunft" hat, an den Wochenenden wechselweise zur Wohnung
seiner Mutter und zur Wohnung seines Onkels, so ist grundsätzlich
nur eine Wohnung seine "Familienwohnung" im Sinne des § 550 Satz 3
RVO. Dies ist, wenn er sich nicht vom Elternhaus gelöst hat, im
allgemeinen die Wohnung der Eltern (hier der Mutter).